
Abteilung: Fachbereich 2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Hornbach-Beckers (Tel. 02641/975-422)
Aktenzeichen: FB II - 2.1
Vorlage-Nr.: FB 2/015/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	17.05.2017	öffentlich	Entscheidung

Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu § 11 SGB VIII Jugendarbeit; Antrag vom 03.04.2017

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Antrag der im Ausschuss vertretenen Jugendverbände, der Vertreter der beiden Kirchen und hauptamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit des Landkreises Ahrweiler auf Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu § 11 SGB VIII Jugendarbeit zustimmend zur Kenntnis.

Sie beschließen die Einrichtung eines entsprechenden Gremiums, dessen Geschäftsführung in Händen der Verwaltung liegen soll.

Folgende Mitglieder gehören der Arbeitsgemeinschaft an:

- die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Jugendverbände (Sportjugend Rheinland e. V., Bund der Deutschen Kath. Jugend, Kreismusikverband - bei Verhinderung deren Vertretung);
- ein/e Vertreter/in der kommunalen Jugendpflege;
- jeweils ein/e Vertreter/in der Fraktionen im Jugendhilfeausschuss;
- die beiden beratenden Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss;
- ein/e Vertreter/in der Verwaltung (Geschäftsführung).

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 03.04.2017 und ergänzender E-Mail vom 20.04.2017 beantragen die im Jugendhilfeausschuss vertretenen stimmberechtigten Jugendverbände, die beiden Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche sowie die Arbeitsgemeinschaft „Offene Jugendarbeit“ die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zum Zwecke einer Standortbestimmung der Jugendarbeit im Kreis Ahrweiler (siehe Anlage 1).

Dem Bereich der Jugendarbeit wurde mit Inkrafttreten des SGB VIII in 1991 ein rechtlich eigener Stellenwert eingeräumt. Nicht die Jugendarbeit als solche, sondern die Nutzung der Angebote durch junge Menschen sind eine Leistung der Jugendhilfe.

Der jeweilige Träger der Jugendhilfe hat die zur Förderung und Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Diese sollen im Sinne der gesetzlichen Regelung an deren Interessen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet und mitbestimmt werden (siehe § 11 SGB VIII - Anlage 2). Die damit einhergehenden Zielformulierungen reichen von Hinführung junger Menschen zu sozialem Engagement bis hin zur Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung.

Im Hinblick auf „das Ob“, ist festzuhalten, dass der Einsatz finanzieller Mittel im Bereich der Jugendarbeit für den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe jedoch keine freiwillige Aufgabe darstellt, gleichwohl sich hieraus allerdings keine einklagbaren Rechtsansprüche auf Erfüllung/Bereitstellung bestimmter Leistungen ableiten lassen. Im Hinblick auf „das Wie“, die Ausgestaltung der Jugendarbeit, besteht insofern ein weiter kommunaler Gestaltungsspielraum, der im Kreis Ahrweiler mit Verabschiedung des Kreisjugendplans bereits 7 Jahre vor Inkrafttreten des SGB VIII, 1984, dokumentiert und konkretisiert wurde. Nach nunmehr 34 Jahren Erfahrungswerten in der kommunalen Jugendpflege wie auch entsprechenden Formen beispielsweise der kirchlichen Jugendarbeit sollen nunmehr auf Antrag der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss eine Standortbestimmung und -ausrichtung erfolgen.

Vorliegend gilt es zu klären, ob Jugendarbeit als eine Aufgabe der Jugendhilfe im Kreis Ahrweiler im Hinblick auf die Zukunft angemessene Strukturen und Angebote für junge Menschen vorhält. Dabei ist es unabdingbar, Bedarfseinschätzungen u. a. auf der Grundlage von Zahlen, Daten und Fakten vorzunehmen, ggf. bestehende Angebote anzupassen und zeitgemäße pädagogische Ansätze zu entwickeln.

Seitens der Antragsteller wird angeregt, hierzu eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII einzurichten. Koordiniert werden sollte dieses Gremium durch den Kreis Ahrweiler als öffentlicher und örtlich zuständiger Jugendhilfeträger mit Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe. Auf Anregung der Antragsteller soll demnach die Geschäftsführung in Händen der Verwaltung liegen.

Der Arbeitsgemeinschaft sollen angehören:

- die im Jugendhilfeausschuss vertretenen stimmberechtigten Jugendverbände (Sportjugend Rheinland e. V., Bund der Deutschen Kath. Jugend, Kreismusikverband - bei Verhinderung deren Vertretung);
- ein/e Vertreter/in der kommunalen Jugendpflege;
- jeweils eine/e Vertreter/in der Fraktionen im Jugendhilfeausschuss;

- die beiden beratenden Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss;
- ein/e Vertreter/in der Verwaltung (Geschäftsführung).

Seitens der Verwaltung werden der Antrag und die Vorgehensweise begrüßt, da die angeregte Standortbestimmung zur Jugendarbeit nicht nur im Hinblick auf 30 Jahre Erfahrungen mit dem Kreisjugendplan, sondern auch bezüglich der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen angezeigt ist.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Antrag vom 03.04.2017/E-Mail vom 20.04.2017.
2. Auszug aus dem SGB VIII, hier: § 11 SGB VIII.